



Verfügung

Steuerbefreiung

(Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)

I. Unter dem Namen **Gönnerverein Myanmar** besteht aufgrund der Statuten vom 24. Februar 2014, geändert am 9. Juli 2014, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Hombrechtikon.

II. Gemäss § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.

III. Der Verein widmet sich in uneigennütziger Weise der Finanzierung und finanziellen Unterstützung von Projekten in Myanmar, vor allem für bedürftige Kinder. Ziel ist eine verbesserte Entwicklungsmöglichkeit und Lebensqualität für die dort ansässige Bevölkerung (Statuten, Art. 2).
Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel auch nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen ist (Statuten, Art. 4 und Art. 15), rechtfertigt es sich, den Verein gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG mit Wirkung ab Steuerjahr 2014 von der Steuerpflicht zu befreien.

IV. Die Steuerbefreiung stützt sich auf die vorliegenden Statuten. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins wäre dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

Das kantonale Steueramt verfügt:

1. Der **Gönnerverein Myanmar**, Verein mit Sitz in Hombrechtikon, wird wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken mit Wirkung ab Steuerjahr 2014 von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit.

2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden,
 - **betreffend Staats- und Gemeindesteuern:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und die Gemeinde,
 - **betreffend die direkte Bundessteuer:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer.
4. Mitteilung an:
 - a) den Gönnerverein Myanmar, c/o Kälin Treuhand AG, Herrn Guido Kälin, Hinterfeld 1a, 8852 Altendorf, zuhanden des Vereins,
 - b) das Steueramt Hombrechtikon,
 - c) das kantonale Steueramt, DABS.

Zürich, den
dfh/ban

19. Aug. 2014

Kantonales Steueramt Zürich
Dienstabteilung Recht
Die juristische Sekretärin:

19. Aug. 2014

Versandt am:

lic. iur. N. Frey-Born